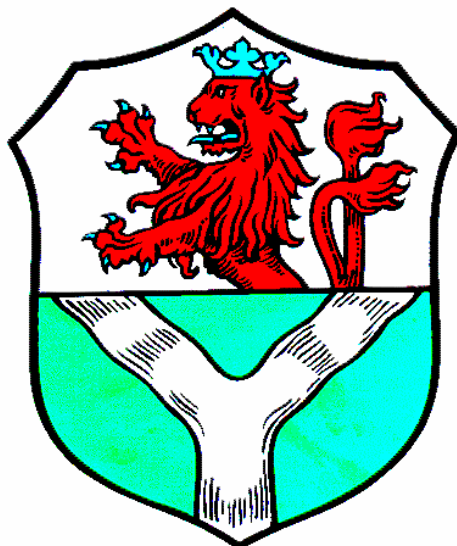


**Stadt Lohmar**



Rechnungsprüfungsamt



# **Bericht**

über die Prüfung der

# **Jahresrechnung 2006**

# Inhalt

	Seite
1. <u>Vorbemerkungen</u>	
1.1 Allgemeines	4
1.2 Prüfungsauftrag und – umfang	4
1.3 Prüfungsunterlagen	4
1.4 Prüfbemerkungen der Vorjahre	6
1.5 Entlastung des Vorjahres	6
2. <u>Haushaltssatzung und Haushaltsplan</u>	
2.1 Haushaltssatzung	6
2.2 Haushaltsplan	7
2.3 Anlagen zum Haushaltsplan	8
2.4 Finanzplan und Investitionsprogramm	8
3. <u>Jahresrechnung</u>	
3.1 Aufstellung der Jahresrechnung	9
3.2 Ergebnis der Rechnung und Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit	9
3.3 Haushaltssicherungskonzept	10
3.4 Sammelnachweise/ Sonderbudgets	11
3.5 Pflichtzuführung	11
3.6 Restebereinigung	12
3.7 Haushaltsreste	13
3.8 Kasseneinnahmereste	14
3.9 Kassenprüfungen	15

4.	<u>Verwahrgelder und Vorschüsse</u>	
	4.1 Verwahrgelder	15
	4.2 Vorschüsse	17
5.	<u>Vermögen, Rücklagen, Schulden</u>	
	5.1 Vermögen	18
	5.2 Rücklagen	18
	5.3 Schulden	20
6.	<u>Belegprüfung</u>	20
7.	<u>Personalangelegenheiten</u>	21
8.	<u>Friedhofsgebühren</u>	22
9.	<u>Schlussbemerkungen</u>	24

# 1. Vorbemerkungen

## 1.1 Allgemeines

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresrechnung 2006 geprüft und erstattet hierüber den nachstehenden Bericht. Dieser enthält die wesentlichsten Ergebnisse der Prüfung sowohl im Rahmen des § 101 Abs. 8 in Verbindung mit § 59 Abs. 3 GO NW, als auch der Prüfungstätigkeit nach § 103 GO NW.

## 1.2 Prüfungsauftrag und -umfang

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft nach § 101 GO NW die Jahresrechnung mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- a) der Haushaltsplan eingehalten worden ist
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorchriftsmäßig begründet und belegt sind
- c) bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde
- d) die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten wurden.

In den §§ 101 Abs. 8 und 59 Abs. 3 GO NW ist festgelegt, dass in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, der Rechnungsprüfungsausschuss sich zur Durchführung der Arbeiten des Rechnungsprüfungsamtes bedient.

## 1.3 Prüfungsunterlagen

An Prüfungsunterlagen haben vorgelegen:

- a) die am 04.06.2007 vom für das Finanzwesen zuständigen Beamten aufgestellte und am gleichen Tag gemäß § 93 Abs. 2 GO NW vom Bürgermeister festgestellte Jahresrechnung für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt (maschinell über GINFIS erstellt)
- b) die gemäß §§ 39 und 43 GemHVO (alte Fassung) vorgeschriebenen Anlagen zur Jahresrechnung, und zwar
  1. eine Vermögensübersicht
  2. eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen
  3. ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht
  4. ein Rechenschaftsbericht
- c) Verzeichnisse über:

Reste

Unerledigte Verwahrgelder und Vorschüsse

- d) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan
- e) die Belege über Einnahmen und Ausgaben (Zugriff über „Arcis“-Verfahren)
- f) Akten und Vorgänge der Verwaltung

Der Prüfung der Jahresrechnung gingen voraus:

- a) die dauernde Überwachung der Stadtkasse
- b) die unvermuteten Kassenprüfungen
- c) die Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 100 Abs. 4 LHO
- d) die Vorprüfung der Auftragsvergaben
- e) die Prüfungen von Schlussrechnungen im techn. Bereich.

Über diese Prüfungen hat das Rechnungsprüfungsamt Einzelberichte gefertigt und diese der Verwaltung zur Kenntnisnahme bzw. Stellungnahme zugeleitet.

Die sich aus diesen Prüfungen ergebenden Beanstandungen konnten ausgeräumt werden.

Die Prüfung der Belege wurde stichprobenweise durchgeführt. Soweit es sich als zweckmäßig erwies, wurde die Prüfung in Teilbereichen bis auf den derzeitigen Bearbeitungsstand ausgedehnt.

Soweit dieser Bericht Prüfungsbemerkungen enthält, sind diese jeweils am Texttrand mit

B = Beanstandung oder Bemerkung, zu der eine Stellungnahme nicht erforderlich ist, wenn sie anerkannt und künftig beachtet wird

B mit Ziffer = Beanstandung oder Bemerkung, zu der eine Stellungnahme erbeten wird

H = Hinweis oder Anregung

gekennzeichnet.

Bei den mit B gekennzeichneten Prüfungsbemerkungen muß sichergestellt werden, daß sich derartige Mängel künftig nicht wiederholen.

#### 1.4 Prüfungsbemerkungen der Vorjahre

Die Jahresrechnung 2005 ist in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 5.12.2006 geprüft worden.

Grundlage der Prüfung war der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung vom 13.10.2006. Die im Rahmen dieses Berichtes aufgezeigten Prüfbemerkungen wurden ausgeräumt bzw. werden, soweit dies bisher nicht möglich war, vom RPA weiterverfolgt.

#### 1.5 Entlastung des Vorjahres

Der Rat der Stadt Lohmar hat in seiner Sitzung am 19.12.2006 die Jahresrechnung 2005 beschlossen und dem Bürgermeister vorbehaltlose Entlastung erteilt.

## 2. **Haushaltssatzung und Haushaltsplan**

### 2.1 Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung bildet die Grundlage für die gesamte städtische Haushaltswirtschaft. Nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen ist die Haushaltswirtschaft so zu führen und zu planen, dass folgenden Kriterien Rechnung getragen wird:

- a) Sicherung der Aufgabenerfüllung
- b) Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
- c) Verpflichtung zum Haushaltsausgleich

Sie beziehen sich u.a. auch auf die Aufstellung des Haushaltsplanes, dessen Ausführung, die Rechnungslegung sowie die Finanzplanung.

Nach Ablauf des Haushaltsjahres 2006 kann festgestellt werden, dass die Verwaltung die zu a), b) und c) aufgeführten Punkte beachtet hat.

Zu prüfen war aber auch, ob den Erfordernissen der §§ 78 und 80 GO NW Rechnung getragen wurde, und zwar

- a) Form und Inhalt der Haushaltssatzung

- b) Zustandekommen der Satzung im vorgeschriebenen Verfahren
- c) Rechtsgültigkeit der Haushaltssatzung und Beachtung evtl. Auflagen

Die Haushaltssatzung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und ist gemäß § 80 GO NW nach dem vorgeschriebenen Verfahren wie folgt zustande gekommen:

Feststellung des Entwurfes	14.10.2005
Zuleitung an den Rat	27.10.2005
Bekanntmachung über die Auslegung	11.11.2005
Auslegung	14.11. bis 28.11.2005
Beschlussfassung des Rates	05.12.2005
Vorlage an Aufsichtsbehörde	06.12.2005
Genehmigung der Aufsichtsbehörde	30.01.2006
Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters	10.02.2006
Veröffentlichung	17.02.2006
Einsichtnahmebereitstellung der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NW	20.02.2006 bis Ende

Die Haushaltssatzung ist damit formal richtig und ordnungsgemäß zustande gekommen. Alle maßgeblichen Fristen wurden eingehalten.

Nach § 80 Abs. 5 GO NW soll die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Dies war nicht möglich, weil der Rat der Stadt die Haushaltssatzung erst am 5.12.2005 beschlossen hat.

**H** Die Einhaltung des gesetzlich vorgesehenen Termins ist anzustreben.

## 2.2 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan 2006 ist entsprechend den Vorschriften des § 78 GO NW aufgestellt und enthält alle nach § 2 GemHVO NW (alte Fassung) vorgeschriebenen Bestandteile. Die richtige Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes entspricht den in

den Verwaltungsvorschriften zur GemHVO vorgeschriebenen Gliederungen und Gruppierungen. Der Pflichtinhalt des Vorberichtes entspricht den Anforderungen und vermittelt einen vollständigen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft der Stadt Lohmar.

Der Haushaltsplan des Jahres 2006 ist wiederum in budgetierter Form aufgestellt worden. Im Rahmen des Budgets ist eine weitgehend flexible Mittelverwaltung und damit Aufgabenerledigung möglich. Von dieser Änderung wird eine wirtschaftlichere und sparsamere Verwaltung und Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erwartet. Sie ist ein Teilbereich der sog. "Neuen Steuerungsmodelle", die zu mehr Effizienz der Verwaltung führen sollen.

### 2.3 Anlagen zum Haushaltsplan

Dem Haushaltsplan sind gem. § 2 Abs. 2 GemHVO ( a.F.) folgende Unterlagen beizufügen:

Vorbericht, Stellenplan, eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und den voraussichtlichen Schuldenstand und über die Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres, eine Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen sowie der Finanzplan und das Investitionsprogramm, außerdem der neueste Jahresabschluss und der Wirtschaftsplan des Stadtwasserwerkes sowie Bilanz und Lagebericht der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft.

Es wird bestätigt, dass die Pflichtanlagen vorhanden waren und den gesetzlichen Vorschriften entsprachen.

Da entsprechend den Ausweisungen im Haushaltsplan 2006 die Ausgaben die Einnahmen überstiegen, war ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Dieser Verpflichtung ist die Stadt nachgekommen.

### 2.4 Finanzplan und Investitionsprogramm

Nach § 84 GO NW ist der Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Finanzplanung ist u.a. auf einem Investitionsprogramm für diesen Zeitraum aufzubauen. Der Finanzplan ist dem Rat mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen; das Investitionsprogramm ist vom Rat zu beschließen. § 24 der GemHVO ( a.F.) regelt dazu Einzelheiten des Verfahrens und der Gestaltung des Finanzplanes und des Investitionsprogramms.



Den Erfordernissen von § 83 GO NW in Verbindung mit § 24 GemHVO (a.F.) wurde wie folgt Rechnung getragen:

Feststellung des Finanzplanes und des Investitionsprogrammes durch den Bürgermeister	14.10.2005
Zuleitung des Finanzplanes und des Investitionsprogrammes an den Rat	27.10.2005
Behandlung des Finanzplanes im Rat	05.12.2005
Beschlussfassung des Rates über das Investitionsprogramm	05.12.2005

Finanzplan und Investitionsprogramm sind damit auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Weg zustande gekommen. Auch die Verwaltungsvorschriften zu § 24 GemHVO ( a.F.) betreffend Aufstellung und Feststellung des Investitionsprogramms, hier für die Jahre 2005 bis 2009, wurden beachtet.

### 3. **Jahresrechnung 2006**

#### 3.1 **Aufstellung der Jahresrechnung 2006**

Die Jahresrechnung 2006 wurde gemäß § 93 Abs. 2 GO NW am 04.06.2007 vom für das Finanzwesen zuständigen Beamten aufgestellt und am gleichen Tage vom Bürgermeister festgestellt. Die Aufstellung erfolgte sowohl in budgetierter Fassung als auch in der Fassung gemäß § 41 GemHVO. Diese letztere Fassung lag der Prüfung zugrunde.

Die Vorlage an den Stadtrat erfolgte in der Sitzung am 12.02.2007

Der Rat faßte folgenden Beschluß:

Die Jahresrechnung wird zur weiteren Beratung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 GO NW erfolgt die Prüfung der Jahresrechnung 2006 durch das Rechnungsprüfungsamt.

#### 3.2 **Ergebnis der Jahresrechnung und Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit**

Die bereinigten Solleinnahmen und Sollausgaben der Jahresrechnung 2006 betragen

im Verwaltungshaushalt:

Einnahme	56.254.204,21 €
Ausgabe	56.254.204,21 €
damit Ausgleich	0,00 € =====

im Vermögenshaushalt

Einnahme	9.309.829,80 €
Ausgabe	6.180.698,31 €
damit Überschuss	3.129.131,49 €

Gesamtvolumen

Einnahme	65.564.034,01 €
Ausgabe	62.434.902,52 €
Überschuss	3.129.131,49 € =====

Somit konnte die die Haushaltsrechnung ausgeglichen werden, und zwar einschließlich der Fehlbeträge aus Vorjahren.

- H** Es ist allerdings darauf hinzuweisen , dass das positive Rechnungsergebnis überwiegend auf deutliche Mehreinnahmen beim Gewerbesteueraufkommen zurück zu führen ist. Dies bedeutet eine Erhöhung der Steuerkraft der Stadt und führt in den Folgejahren zu einer Minderung der Schlüsselzuweisungen.

Hier sollte entsprechende Vorsorge getroffen werden.

### 3.3 Haushaltssicherungskonzept

Das Haushaltssicherungskonzept des Jahres 2005 wurde fortgeschrieben. Im Rahmen der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fortschreibung für 2006 wurde ein Bericht zum Stand 01.06.2006 an die Aufsichtsbehörde zur Auflage gemacht.

Dieser Verpflichtung ist die Stadt nachgekommen.

Als Ergebnis der Jahresrechnung ist zwar festzustellen, dass die Rechnung im geprüften Rechnungsjahr ausgeglichen wurde und sogar einen Über-

schuss auswies. Für die Zukunft ist aber weiterhin eine sparsame Haushaltsführung vonnöten, da strukturelle Defizite weiterhin bestehen.

### 3.4 Sammelnachweise / Sonderbudgets

Die in den Sonderbudgets

Budget S 1 – Personalausgaben

Budget S 2 – Geschäftsausgaben

zusammengefassten Haushaltsmittel wurden nach Abschluss des Haushaltsjahres gemäß § 8 GemHVO ordnungsgemäß aufgelöst und auf die in den verschiedenen Budgets ausgewiesenen Haushaltsstellen aufgeteilt.

Die Auflösung der Sonderbudgets sowie die Aufteilung der Einzelbeträge auf die Haushaltsstellen erfolgte ordnungsgemäß. Die entsprechende Überprüfung ergab keine Bemerkungen.

### 3.5 Pflichtzuführung

Gemäß § 22 GemHVO ( a.F.) sind dem Vermögenshaushalt die im Verwaltungshaushalt nicht benötigten Haushaltsmittel zuzuführen; dabei ist eine Mindestzuführung einzuhalten. Diese Mindest(Pflicht-)zuführung muß gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO so hoch sein wie die Kreditbeschaffungskosten und die Tilgungsbeträge der Kredite (einschl. artgleiche Leistungen).

Für das Haushaltsjahr 2006 ergibt sich dazu folgende Berechnung:

Hhst. 8800.9320.9 (Kaufpreisrenten)	14.894,44 €
Hhst. 9100.9760.1 (Tilgung Kreditmarktdarlehen)	2.596.062,73 €
Gesamttilgung	2.610.957,17 €
Dem Vermögenshaushalt wurden tatsächlich zugeführt	4.175.008,71 €

Die Pflichtzuführung wurde damit überschritten. Es wurde eine „freie Spitze“ von 1.564.051,54 € erzielt.

Darüber hinaus soll die Zuführung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 GemHVO mindestens so hoch sein wie die aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen.

Hierzu ergibt sich folgende Berechnung:

Abschreibungen:

Hhst. 3330.6800.9	6.600,00 €
Hhst. 4360.6800.3	8.000,00 €
Hhst. 4370.6800.3	15.500,00 €
Hhst. 7000.6800.4	1.890.149,00 €
Hhst. 7000.6801.3	61.340,00 €
Hhst. 7500.6800.9	47.215,00 €
insgesamt	2.028.804,00 €
Zuführung	4.175.008,71 €
damit Überschreitung	2.146.204,71 €

Damit wurde die Sollzuführung überschritten.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006, umfassend den kassenmäßigen Abschluß und die Haushaltsrechnung (§§ 40 und 41 GemHVO) richtig erstellt wurde und vollständig ist.

Die Anlagen nach § 39 Abs. 2 GemHVO wurden beigefügt und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

### 3.6 Restebereinigung

Im Hinblick auf die Einführung der Doppik wurde für das Rechnungsjahr 2006 seitens der Verwaltung nicht geprüft, ob eine pauschale Restebereinigung vorzunehmen ist. Dies ist zwar wegen der Neubewertung der Forderungen im Rahmen der Eröffnungsbilanz nachvollziehbar, verstößt aber gegen die Bestimmungen des § 41 Abs. 2 GemHVO ( a.F.). Insoweit ist nicht sichergestellt, dass das ausgewiesene Rechnungsergebnis den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Die pauschale Restebereinigung verfolgt das Ziel einer möglichst wirklichkeitsnahen Darstellung der städtischen Finanzsituation im Rahmen des Jahresabschlusses. Bei der Restebereinigung werden alle Forderungen, deren Verwirklichung im kommenden Jahr unwahrscheinlich ist, vorübergehend niedergeschlagen, um nur die tatsächlich zu verwirklichenden Forderungen in die Haushaltsrechnung zu übernehmen. Die pauschale Restebereinigung hat somit Einfluss auf das Rechnungsergebnis und ist daher mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen (s. dazu auch Scheel/ Steup: Kommentar zur GemHVO NW, 5. Auflage, Erl. 6 zu §32).

Im Rechenschaftsbericht hat die Verwaltung dargelegt, warum auf eine pauschale Restebereinigung verzichtet wurde. Die dort vorgenommene Begründung mag für die Bewertung der offenen Forderungen richtig sein (s. auch oben); sie beachtet aber nicht das Erfordernis eines wirklichkeitsnahen Jahresabschlusses.

- B** Die Unterlassung der o.a. Prüfung wird beanstandet.

### 3.7 Haushaltsreste

#### a) Verwaltungshaushalt - Haushaltsausgabereste

Gem. § 19 GemHVO ( a.F.) können im Verwaltungshaushalt Ausgabeansätze für übertragbar erklärt werden, wenn es die wirtschaftliche Aufgabenerledigung fördert. Im Falle der Übertragung sind die Haushaltsmittel bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Gem. Ziffer 1.3 der „Vermerke zum Haushaltsplan“ (s. Teil 1 Seite 46 des Haushaltsplanes) sind alle Ausgabenansätze des Verwaltungshaushaltes im Rahmen der Budgetansätze der jeweiligen Teilaufgabe für grundsätzlich übertragbar erklärt, ausgenommen die Verfügungsmittel des Bürgermeisters. In Anbetracht der Umstellung auf die Doppik wurden keine neuen Haushaltsreste zur Übertragung nach 2007 gebildet.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

Haushaltsreste aus Vorjahren übernommen	94.627,51 €
hierauf angeordnet	93.069,75 €
in Abgang gestellt	1.557,76 €
verbleiben	0,00 €
als neue Haushaltsreste nach 2007 zu übertragen	0,00 €
verbliebene Haushaltsreste aus Vorjahren	0,00 €
ergibt neue Haushaltsreste	0,00 €

#### b) Vermögenshaushalt - Haushaltseinnahmereste

aus Vorjahren übernommen	732.853,50 €
--------------------------	--------------

hierauf angeordnet	732.853,50 €
in Abgang gestellt	0,00 €
verbleiben Haushaltsreste aus Vor- jahren	0,00 €
zuzüglich neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
nach 2007 zu übertragen	0,00 €

c) Vermögenshaushalt - Haushaltsausgabereste

aus Vorjahren übernommen	3.569.589,92 €
hierauf angeordnet	2.346.092,53 €
in Abgang gestellt	1.223.497,39 €
verbleiben	0,00 €
zuzüglich neue Haushaltsreste	0,00 €
nach 2007 zu übertragen	0,00 €

In Anbetracht der Umstellung auf die Doppik wurden keine neuen Haushaltsreste zur Übertragung nach 2007 gebildet.

3.8 Kasseneinnahmereste

Beim Abschluß des Haushaltsjahres 2006 ergaben sich folgende Kasseneinnahmereste:

Verwaltungshaushalt	3.082.727,09 €
Vermögenshaushalt	1.531.332,23 €
insgesamt	4.614.059,32 €

Der Gesamtbetrag der Kasseneinnahmereste hat sich gegenüber dem Vorjahr von 1.861.624,15 €

auf 4.614.059,32 €

erhöht.

Die in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Kasseneinnahmereste wurden von der Stadtkasse richtig in das Haushaltsjahr 2007 übernommen. Die rechtzeitige Einziehung der Einnahmereste wird jeweils im folgenden Haushaltsjahr im Rahmen der Kassenprüfung sowie der laufenden Überwachung der Stadtkasse geprüft.

### 3.9 Kassenprüfungen

Gemäß § 39 Abs. 1 GemKVO wurden am 24.01.2006 eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme und am 27.10.2006 eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt.

Neben der Überprüfung des Kassenbestandes erstreckte sich die Kassenprüfung insbesondere auf die Belegprüfung, die Abwicklung der laufenden Buchungen sowie die unverzügliche Abwicklung der Verwahrgelder und Vorschüsse, die Behandlung der noch nicht vollzogenen Einnahmen, die Abrechnung der Vollziehungsentschädigung sowie das Verwahrgelass.

Die Kassenprüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

## 4. Verwahrgelder und Vorschüsse

### 4.1 Verwahrgelder

Beim Abschluss des Haushaltsjahres 2006 stellte sich der Bereich „Verwahrgelder“ wie folgt dar:

<u>Kontengruppe:</u>	<u>Ist-Einnahmen:</u>	<u>Ist-Ausgaben:</u>
990	143.948,58 €	137.288,47 €
992	47.342.546,79 €	45.241.611,58 €
993	20.586,67 €	20.586,67 €
	-----	-----
	47.507.082,04 €	45.399.486,72 €
	=====	
Differenz:		2.107.595,32 €
		=====

Diese Differenz setzt sich aus den folgenden Kontenbeständen zusammen:





## 4.2 Vorschüsse

Beim Abschluss des Haushaltsjahres 2006 stellte sich der Bereich „Vorschüsse“ wie folgt dar:

<u>Kontengruppe</u>	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
994	2.456.641,54 €	2.611.553,70 €
996	381.144,93 €	4.546.939,65 €
997	0,00 €	0,00 €
998	0,00 €	0,00 €
	2.837.786,47 €	7.158.493,35 €
Differenz:	4.320.706,88 € =====	

Diese Differenz (= Gesamtvorschüsse) setzt sich aus folgenden Einzelbeiträgen zusammen:

<u>Buchungsstelle</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Abschlußergebnis</u>
9940.0001.3	Verschiedenes	- 21.345,00 €

Hier wurden diverse Leistungen, bei denen die Stadt Erstattungen zu erwarten hat, abgewickelt.

9940.03.1            Verrechn.-Kto. f. Gehaltsz. etc.   - 124.203,13 €

Über dieses Vorschusskonto werden die Gehalts- und Vergütungszahlungen durch die RVK bis zur endgültigen Buchung abgewickelt.

9940.005.9            (ohne Bezeichnung)                    - 7.998,71 €

Über dieses Vorschusskonto wurden Leistungen an / für Asylbewerber gezahlt, die von der Kreiskasse erstattet wurden.

40.0010.2            Wohngeldzahlungen                    - 1.365,32 €

Über dieses Vorschusskonto wurden Wohngeldzahlungen abgewickelt, wenn die Auszahlungen per EDV-Programm den zeitlichen Vorgaben des Wohngeldgesetzes nicht gerecht wurden.

9960.0001.2	Stadtwasserwerk Einnahme	- 103.753,86 €
9960.0002.7	Stadtwasserwerk Ausgabe	- 4.062.040,86 €

Bei diesen Vorschusskonten wurden Zahlungen für das Stadtwasserwerk abgewickelt.

Die Prüfung der Verwahrgeld- und Vorschusskonten ergab keine Beanstandung.

## 5. **Vermögen, Rücklagen, Schulden**

### 5.1 Vermögen

Die Verpflichtung, Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen, ergibt sich aus § 89 Abs. 2 GO NW. Näheres regelt § 38 GemHVO (a.F.) in Verbindung mit § 43 Abs. 1 GemHVO (a.F.).

Die danach vorgeschriebenen Nachweise über

Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen

Beteiligungen, Wertpapiere

wurden entsprechend dem verbindlich vorgeschriebenen Muster der Anlage 15 zu § 43 Abs. 1 GemHVO (a.F.) aufgestellt.

Die Prüfung ergab keine Bemerkungen.

### 5.2 Rücklagen

#### Allgemeine Rücklage

Nach § 20 Abs. 2 GemHVO (a.F.) muss die allgemeine Rücklage mindestens einen Betrag aufweisen, der 2 % des Durchschnittes der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes der letzten drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahren ausmacht. Dabei ist von den Istergebnissen auszugehen.

Das Mindestsoll der allgemeinen Rücklage errechnet sich wie folgt:

#### Istausgaben des Verwaltungshaushaltes

Haushaltsjahr 2003	48.538.115,33 €
Haushaltsjahr 2004	46.451.487,09 €
Haushaltsjahr 2005	60.666.851,12 €
	-----
	155.656.453,54 €: 3 x 2 %
Sollbestand	1.037.710,00 €
Istbestand	0,00 €

Die allgemeine Rücklage wurde gem. § 22 Abs. 3 GemHVO im Rahmen des Jahresabschlusses 2004 vollständig aufgelöst, um das entstandene Haushaltsdefizit zu reduzieren.

Da die Allgemeine Rücklage im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in dieser Form nicht weitergeführt wird, erübrigen sich an dieser Stelle weitere Ausführungen.

#### Pensionsrückstellungen

Seit dem Jahr 1999 sind von den Gehaltszahlungen an die Beamten jährlich aufsteigend 0,2 % (d.h. für 2000 = 0,4 %, für 2001 = 0,6 % usw., bis zur Endstufe von 2 %) als Beitrag zur Sicherstellung der Pensionszahlungen einer Sonderrücklage zuzuführen. Für das Rechnungsjahr 2006 macht die Gesamtrückstellung einen Betrag von 20.586,67 € aus.

Der Betrag wurde ordnungsgemäß vereinnahmt und der Sonderrücklage „Pensionsrückstellungen“ zugeführt.

Die Pensionsrücklage wird bei der Rhein. Versorgungskasse beim Landschaftsverband Köln geführt, die auch die Versorgungszahlungen für die Stadt Lohmar abwickelt.

Die Rhein. Versorgungskasse legt die Pensionsrücklagen in einem Fond an. Durch entsprechenden Wertzuwachs der Anteile beträgt die Rücklage der Stadt zum 31.12.2006 140.992,83 €

Die Prüfung ergab ansonsten keine Bemerkungen.

### 5.3 Schulden

Die Gesamtschulden aus Krediten betragen am Ende des Haushaltsjahres 2006	55.318.517,00 €
Gegenüber dem Schuldenstand am Ende des Haushaltsjahres 2005 in Höhe von	56.429.433,00 €
bedeutet dies eine <b>Verminderung</b> um	1.110.916,00 €

Der Gesamtschuldenstand entspricht einer **Pro-Kopf-Verschuldung** von **1.770,36 €** (Vorjahr: 1.806,61 €) bei einem Einwohnerstand von 31.247 am 31.12.2006. Die Pro-Kopf-Verschuldung in der Stadt Lohmar ist damit um 36,25 € oder 2,05 % gesunken.

## 6. Belegprüfung

Die Prüfung der Kassenbelege erstreckte sich insbesondere auf die Ausgabepositionen des Verwaltungs- und des Vermögenshaushalts. Die Prüfung erfolgte als Stichprobenprüfung.

In Einzelfällen wurde wiederum die Nichtbeachtung möglicher Skontoabzüge festgestellt. Die Fehleranzahl bewegte sich allerdings, wie bereits im Vorjahr, in einer Größenordnung, die eine Prüfbemerkung erübrigt.

Für das Gewerk „Elektroarbeiten“ wurde zwischenzeitlich ein neuer Jahresvertrag abgeschlossen. Die Rechnungen des Auftragnehmers enthalten sowohl Positionen nach Standardleistungsbuch als auch sonstige dort nicht verzeichnete Leistungen. Bei Rechnungsprüfung ist es nicht möglich, zu unterscheiden, ob angefallene Stundenlohnarbeiten zu den Positionen des Standardleistungsbuches oder zu den sonstigen Leistungen gehören. Die Unterscheidung ist aber für die Prüfung der Rechnung unerlässlich, da in den Positionen des Standardleistungsbuches die Lohnkosten bereits enthalten sind.

Bereits im Prüfbericht 2005 wurde auf diesen Mangel hingewiesen. Es wurde darum gebeten, von der ausführenden Firma alle angefallenen Stunden im Stundennachweis aufführen zu lassen, und zwar getrennt nach Leistungsbuchpositionen und nach sonstigen Positionen.

**B 1** Da dies bisher nicht erfolgte, wird das Verfahren beanstandet und um Bericht über das Veranlasste gebeten.

## 7. Personalangelegenheiten

Prüfbereich:	Angestellte
	- BAT
	- Eingruppierung
	- Überleitung TVöD

Zur Prüfung der Personalangelegenheiten wurde der Bereich Angestellte – Überleitung der BAT – Beschäftigten in den neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – ausgewählt.

Zum 01.10.2005 wurde der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst ( TVöD ) eingeführt, welcher den bisher gültigen Bundesangestelltentarifvertrag ( BAT ) ablöste.

Die bisher nach BAT – Beschäftigten waren daher in den TVöD überzuleiten nach dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts ( TVÜ VKA ) vom 13.09.2005.

Für die Stadt Lohmar wurde diese Überleitung von der Rheinischen Versorgungskasse Köln ( RVK ) vorgenommen. Gleichzeitig wurde aktenmäßig ein Abgleich angelegt.

Diese Berechnung wurde geprüft.

Die Aktenauswahl erfolgte aus der Liste der lt. Stellenplan 2006 besetzten Stellen, und zwar aus der Entgeltgruppe 11 vollständig = 8 Vorgänge.

Zur Prüfung der richtigen Berechnung des Vergleichsentgeltes war es erforderlich, vorab auch die BAT – Eingruppierung zu überprüfen; zur Überleitung kam es u. a. auf die Festsetzung der richtigen Stufe der Grundvergütung an.

Hierbei konnte festgestellt werden, dass oftmals die Angabe der Fallgruppen fehlt. Dies hatte in den vorliegenden Fällen aber keinen Einfluss auf die Vergleichsentgeltberechnung.

- B** Bereits bei der Einstellung und insbesondere bei Höhergruppierungen sollte, gerade im Hinblick auf Bewährungsaufstiege, auf Fallgruppen geachtet werden.

Die Eingruppierung nach Stellenplan oder die Stellenbewertung war nicht Bestandteil der Prüfung.

Die Grundvergütungen und die entsprechenden Stufen wurden richtig berechnet, ebenso die allgemeine Zulage und der Ortszuschlag. Diese beiden Komponenten fließen in das Vergleichsentgelt mit ein.

Die Technikerzulage sowie das Kindergeld werden, soweit sie gezahlt werden, noch als Besitzstandszulage gezahlt. In die Vergleichsentgeltberechnung fließen sie nicht mit ein.

Dieses wurde beachtet.

Auch wurde richtigerweise geprüft, ob der Strukturausgleich gem. § 12 TVÜ-VKA vorzunehmen ist.

In den vorliegenden Fällen kam der Strukturausgleich nicht zum Tragen.

Die Vergleichsentgelte wurden richtig berechnet und den entsprechenden Entgeltgruppen und – stufen zugeordnet.

Weitere Bemerkungen ergaben sich nicht.

## 8. Friedhofsgebühren

Die allgemeinen Grundsätze der Benutzungsgebühren leiten sich aus § 6 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW) ab, wonach Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen Benutzungsgebühren erheben.

Die Erhebung ist zwingend vorgeschrieben, wenn die betreffenden Einrichtungen nur einem abgrenzbaren Personenkreis Nutzen bringen. Zweck ist zu verhindern, dass die Allgemeinheit mit Kosten solcher Einrichtungen belastet wird, die lediglich einzelnen Personen oder Personengruppen dient.

Die mit der Leistungserbringung verbundenen Kosten sollen diejenigen tragen, die die Leistung in Anspruch nehmen.

Die Gebühren sind folglich so zu bemessen, dass die Einrichtung allein aus dem Gebührenaufkommen unterhalten und betrieben werden kann.

Gleichzeitig ist aber auch eine Überdeckung der entstandenen Kosten zu vermeiden. Eine Vereinnahmung in den allgemeinen Haushalt ist ausgeschlossen.

Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass das Gebührenaufkommen in einzelnen Jahren die Kosten für das Betreiben der Einrichtung übersteigt.

Auch ist der umgekehrte Fall denkbar.

Diese Abweichungen lassen sich jedoch nicht vermeiden, da mit Schätzungen gerechnet werden muss.

Aber nach den Regelungen des KAG sind Über- oder Unterdeckungen eines Gebührenhaushaltes innerhalb von 3 Jahren auszugleichen.

Daher ist eine Gebührenkalkulation aufzustellen und die Gebühren sind so zu bemessen, dass das Gebührenaufkommen die Kosten soweit als möglich deckt.

Trotz des Umstandes, dass Sterbefälle und somit die Anzahl der unterschiedlichen Grabarten nicht vorhersehbar sind, muss die Gebührenrechnung nachvollziehbar und sachlich richtig sein.

Ziel der Gebührenberechnung ist, die Kosten möglichst verursachungsgerecht zu verteilen.

Eine Einheitsgebühr ist daher nicht möglich.

Daher werden die Gebühren immer wieder geprüft und ggf. angepasst

Bereits im Jahr 2005 wurde ein Teil der Kalkulation der Friedhofsgebühren in die Prüfung einbezogen.

Da bei dem umfangreichen Werk einer Gebührenkalkulation eine vollständige Prüfung den vorhandenen Zeitrahmen sprengen würde, wurde auch in diesem Jahr wieder ein Teilaspekt betrachtet.

Anlässlich der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements – NKF - und der Veränderungen spezieller Friedhofsleistungen/ Grabarten wurde in 2005 die Gebührenkalkulation „Friedhofsgebühren“ gemäß Haushaltsbegleitbeschluss überarbeitet. Die Höhe der Friedhofs- und Bestattungsgebühren ist in der mit der örtlichen Friedhofssatzung verbundenen Gebührenordnung festgesetzt. Jede Satzungsänderung muss der Öffentlichkeit (Presse und/ oder Amtsblatt) bekannt gegeben werden.

Die neue Friedhofsgebührensatzung i. d. F. der 1. Änderung vom 05.12.2005 wurde am 16.12.2005 im Amtsblatt veröffentlicht.

Um eine Anpassung an geänderte Ruhezeiten vorzunehmen, beschloss der Rat in seiner Sitzung am 19.12.2006 die 2. Änderung, die Veröffentlichung erfolgte am 20.12.2006.

Ansatz für die Prüfung 2006 waren die Kosten für die verschiedenen Bestattungsarten im Vergleich sowie einzelne Punkte der Friedhofsgebührensatzung.

Die Grundlage der Kosten bildet wie im Vorjahr noch die Jahresrechnung 2004.

Eine wichtige Rolle spielt der grünpolitische Wert der Friedhofsanlagen.

Es ist allgemein anerkannt, dass Friedhöfe einen öffentlichen Nutzen besitzen, der nicht nur den Gebührenzahlern, sondern auch der Allgemeinheit zugute kommt. Friedhöfe dienen mit ihrem Grünanteil als Bestandteil der öffentlichen Grünanlagen der Verbesserung des Klimas und haben zusätzlich aufgrund ihres oft parkähnlichen Charakters einen Erholungswert für alle Bürger.

Grünpolitische Werte stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem eigentlichen Einrichtungszweck. Ein gewisser Anteil für die Anlage und Pflege des öffentlichen Grüns muss daher über allgemeine Haushaltsmittel finanziert werden und darf deshalb in die Gebührenkalkulation nicht eingehen.

Für Lohmar wurde ausweislich der Ratsvorlage und der letzten Fassung des Betriebsabrechnungsbogens (BAB ) der Kämmerei mit einem Grünanteil von 15 % gerechnet.

Nach Aktenlage ist davon auszugehen, dass dieser Wert ohne weitere rechnerische Prüfung aus den Vorjahreskalkulationen ( mindestens ab 1993! ) übernommen wurde.

**B** Dies wird beanstandet.

Es ist nicht ersichtlich, welche Flächen aus der Kalkulation ausgenommen wurden.

Die Friedhöfe im Stadtgebiet sollten einer Einzelfallbetrachtung bezüglich des öffentlichen Grüns unterzogen werden. Dabei sind die Flächen zu ermitteln, die nicht unmittelbar dem eigentlichen Zweck „Friedhof“ dienen.

Auch periodenfremde Flächen, wie Vorhalte- oder Überhangflächen können nicht eingerechnet werden.

Bereits in der Vorjahresprüfung wurde die Flächenermittlung allgemein beanstandet. Für die nächste Kalkulation hatte daher das Fachamt eine Überprüfung der Flächen nach NKF – Gesichtspunkten zugesagt.

**H** Als Ergänzung hierzu sollte dann auch der grünpolitische Wert aktuell berechnet werden.

Im Weiteren wurden einzelne Tarife genauer betrachtet.

So sind in der 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 07.12.2005 Tarife für neu hinzugekommene Beisetzungen und Nutzungen erfasst, z. B. pflegefreie und anonyme Urnengräber.

Während bei einem Urnenreihengrab kein Pflegeaufwand für die Stadt anfällt, ist bei einem anonymen Urnengrab Grünflächenpflege erforderlich. Die Nutzungsgebühr beinhaltet daher einen zusätzlichen Ansatz für die Grünpflege.

Ein darüber hinausgehender Pflegeaufwand ist bei einem pflegefreien Urnengrab erforderlich. Hier erhalten die Grabstellen Bodenplatten mit Inschrift, die bündig mit der Flur in die Rasenfläche eingelassen werden. Dadurch erhöht sich der Pflegeaufwand und in Folge davon der Zuschlag.

Dieser Ansatz beträgt 60 € mehr vom Urnenreihengrab zum anonymen Urnengrab und 130 € vom anonymen zum pflegefreien.

Auch für Sarggräber gilt diese Unterscheidung, wobei sich der Aufwand vom Sargreihengrab zum anonymen Grab um 150 €, vom anonymen zum pflegefreien um 340 € erhöht.

Diese Beträge ergeben sich aus dem größeren Flächenbedarf für ein Sarggrab.

Setzt man die Flächen eines Urnengrabes zu der Fläche für ein Sarggrab in Relation, so stellt man fest, dass die Werte flächenmäßig auch in Relation stehen und nicht beliebig festgesetzt wurden.

Weitere Beanstandungen ergaben sich nicht.

## 12. **Schlussbemerkungen**

Aufgrund der Prüfung der Jahresrechnung 2006 kann festgestellt werden, dass die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Stadt Lohmar im wesentlichen in Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften geführt worden ist. Es wird bestätigt, dass im Sinne von § 75 ff. GO NW

- der Haushaltsplan eingehalten wurde
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind
- bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde
- die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten wurden.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2006 hat keine Beanstandung ergeben, die einer Entlastung des Bürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 GO NW entgegenstehen könnte.



Die in diesem Bericht ausgesprochenen Prüfungsbemerkungen werden – soweit sie nicht durch entsprechenden Bericht des Fachamtes ausgeräumt oder durch Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses erledigt werden - vom Rechnungsprüfungsamt weiterverfolgt.

Hinweis:

Da der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, Herr Rupp, zum 31.08.2007 den Dienst beendete und der neue Amtsleiter erst zum 01.11.2007 seinen Dienst antritt, wird dieser Bericht von der Verwaltungsprüferin unterschrieben, damit eine rechtzeitige Weiterleitung erfolgen kann.

Lohmar, den 16. Oktober 2007

Rechnungsprüfungsamt

(Steinke)  
Stadtamtfrau